

Vorläufige* Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2022 – Abrechnungsverband Ost.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2022	
Umlage des Arbeitgebers**	1,06 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	6,25 %
davon Arbeitgeberanteil	2,00 %
davon Arbeitnehmeranteil	4,25 %

2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
ab 01.01.2022	7.880,32 Euro
ab 01.04.2022	8.022,17 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	12.835,46 Euro

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
ab 01.01.2022	7.951,34 Euro
ab 01.04.2022	8.094,46 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	12.285,76 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) im Jahr 2022	
monatlich	16.875,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	33.750,00 Euro

5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2022	monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nummer 56 EStG	211,50 Euro	2.538,00 Euro
Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Absatz 2 ATV	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitrags- bemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	564,00 Euro	6.768,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	282,00 Euro	3.384,00 Euro

^{*} Soweit die genannten Beträge auf den Rechengrößen der Sozialversicherung für 2022 beruhen, sind sie zunächst vorläufig. Der Entwurf der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2022 bedarf insbesondere noch der Zustimmung des Bundesrates. Hiermit ist bis Ende des Jahres 2021 zu rechnen.

^{**} Mit der vom Verwaltungsrat am 20. Mai 2021 beschlossenen 29. Satzungsänderung wurde der Umlagesatz für den ab 1. Januar 2022 im Abrechnungsverband Ost/Umlage beginnenden fünfjährigen Deckungsabschnitt auf 1,06 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts angehoben. Die 29. Satzungsänderung wurde vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 28. Mai 2021 genehmigt und am 22. Juni 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht.



6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2022	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG	564,00 Euro	6.768,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren		
nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV	282,00 Euro	3.384,00 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.

(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

Jahr 2022	1/160 der Bezugsgröße na	ch § 18 Absatz 1 SGB IV
	monatlich 20,56 Euro	jährlich 246,75 Euro

8 Abfindung.

(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

	Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.
	32,90 Euro

Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nummer 63 EStG gelten insbesondere für

- Arbeitgeber- und gegebenenfalls Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung (vergleiche Ziffer 1),
- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung.

Ergänzender Hinweis:

Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 18 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) anzurechnen.